



OEKOGENO
DIE GENOSSENSCHAFT

Die **OEKOGENO**

Satzung der Genossenschaft

Satzung der Genossenschaft

Inhalt

S. 3 I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand

II. Mitgliedschaft

- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Kündigung
- § 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

S. 4 § 7 Ausscheiden durch Tod

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

§ 9 Ausschluss

S. 5 § 10 Auseinandersetzung

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 11 Rechte der Mitglieder
- § 12 Pflichten der Mitglieder

S. 6 IV. Organe der Genossenschaft

§ 13 Die Organe der Genossenschaft

A. Der Vorstand

- § 14 Geschäftsführung
- § 15 Vertretung
- § 16 Zusammensetzung und Dienstverhältnis
- § 17 Willensbildung

S. 7 § 18 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- § 19 Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats
- § 20 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat
- § 21 Berichterstattung gegenüber dem Beirat

S. 8 B. Der Aufsichtsrat

- § 22 Aufgaben und Pflichten

S. 9 § 23 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- § 24 Zusammensetzung und Wahl
- § 25 Konstituierung, Beschlussfassung

S. 10 C. Die Generalversammlung

- § 26 Ausübung der Mitgliedsrechte
- § 27 Zusammensetzung und Stimmrecht
- § 28 bis 32 (entfallen)
- § 33 Frist und Tagungsort

S. 11 § 34 Einberufung und Tagungsordnung

- § 35 Versammlungsleitung
- § 36 Gegenstände der Beschlussfassung

S. 12 § 37 Mehrheitserfordernisse

- § 38 Entlastung
- § 39 Abstimmungen und Wahlen
- § 40 Auskunftsrecht

S. 13 § 41 Versammlungsniederschrift

- § 42 Teilnahme der Verbände

D. Der Beirat

- § 43 Aufgaben
- § 43a Bedingungen

S. 14 § 43b Vertraulichkeit

- § 43c Ehrenamt
- § 44 Zusammensetzung
- § 45 Willensbildung

V. Eigenkapital und Haftsumme

- § 46 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben
- § 47 Gesetzliche Rücklagen

S. 15 § 48 Andere Ergebnismrücklagen

- § 49 Nachschusspflicht

VI. Rechnungswesen

- § 50 Geschäftsjahr
- § 51 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 52 Verwendung des Jahresüberschusses
- § 53 Deckung eines Jahresfehlbetrages

S. 16 VII. Auflösung und Liquidation

- § 54 Die Auflösung der Genossenschaft

VIII. Bekanntmachungen

- § 55 Bekanntmachungen

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Genossenschaft lautet: OekoGeno eingetragene Genossenschaft (OekoGeno eG).
2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Freiburg im Breisgau.

§ 2

Zweck und Gegenstand

1. a) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung und Zusammenarbeit der Mitglieder auf wirtschaftlichem, ökologischem, sozialpolitischem und kulturellem Gebiet.
b) Dem Aufbau und der Förderung alternativer Formen des Wirtschaftens, insbesondere durch die Förderung von Betrieben und Projekten auf dem Gebiet der Selbstverwaltung, des Genossenschaftswesens, der Ökologie und des Friedens, wird zur Erreichung des Gesellschaftszweckes besondere Bedeutung beigemessen.
2. Gegenstand des Unternehmens sind:
 - die Beratung auf allen Gebieten des Paragraphen 2 Abs. 1,
 - der Vertrieb eigener und die Vermittlung fremder ökologisch/sozialer/emanzipatorischer Finanzprodukte,
 - die Beteiligung an Unternehmen oder Projekten mit ökologisch/sozialer/emanzipatorischer Ausrichtung,
 - die Vermittlung von Immobilien,
 - die Unterstützung der Entwicklung eines alternativen Bankwesens.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) eine von dem bzw. der Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des GenG entsprechen muss,
 - b) Zulassung durch den Vorstand.
3. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (Paragraph 18 Abs. 2 Buchstabe d) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung (Paragraph 5),
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (Paragraph 6),
- c) Tod (Paragraph 7),
- d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (Paragraph 8),
- e) Ausschluss (Paragraph 9).

§ 5

Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
2. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
3. Die Kündigung erfolgt zum Schluss eines Geschäftsjahres und muss dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich zugehen.

§ 6

Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf eine Andere bzw. einen Anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden bzw. die Anzahl der

Geschäftsanteile verringern, sofern die Erwerberin bzw. der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers bzw. der Veräußererin der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen die Erwerberin bzw. der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.

2. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung der Genossenschaft.

§ 7

Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf die Erbin bzw. den Erben über. Die Mitgliedschaft kann durch die Erbin bzw. den Erben fortgesetzt werden.

§ 8

Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger bzw. die Gesamtrechtsnachfolgerin fortgesetzt.

§ 9

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) wenn es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
 - c) wenn es durch die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Genossenschaft oder eine Sicherungsgeberin bzw. einen Sicherungsgeber schädigt oder geschädigt hat oder wenn wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - d) wenn es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
 - e) wenn sein dauernder Aufenthalt über sechs Monate hinweg unbekannt ist,
 - f) wenn es entmündigt worden ist,
 - g) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
 - h) wenn es Ziele verfolgt, die den Zielen der Genossenschaft entgegenstehen.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
3. Vor der Beschlussfassung ist der bzw. dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihr bzw. ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
5. Der Beschluss ist der bzw. dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
6. Die bzw. der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb von vier Wochen seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.

7. Es bleibt der bzw. dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Abs. 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10

Auseinandersetzung

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (Paragraph 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
2. Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche an die Rücklagen oder das sonstige Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren des Mitglieds.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des GenG und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an deren Gestaltung mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,
 - a) an der Generalversammlung teilzunehmen,
 - b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des fünfhundertsten Teils der Mitglieder,

- c) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des fünfzigsten Teils der Mitglieder,
 - d) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und, soweit gesetzlich erforderlich, des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen oder diese am Sitz der Genossenschaft einzusehen,
 - e) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
 - f) in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (Paragraph 40),
 - g) die Mitgliederliste einzusehen.
2. Mitglieder der Genossenschaft können Regionalgruppen bilden, um für die Genossenschaft und ihre Ziele zu werben. Die Regionalgruppen treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Regionalgruppenplenium. Über die Gründung neuer Regionalgruppen entscheidet das Regionalgruppenplenium. Die für die Arbeit der Regionalgruppen erforderliche sachliche Ausstattung sowie notwendige Aufwendungen und Auslagen trägt die Genossenschaft. Über ihre Höhe beschließt der Vorstand.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des GenG und dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß Paragraph 46 der Satzung zu leisten,
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen; bei Unternehmungen gilt dies entsprechend für Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber und Beteiligungsverhältnisse, des Sitzes und der Geschäftsanschrift.

IV. Organe der Genossenschaft

§ 13

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung
- D. Der Beirat

A. Der Vorstand

§ 14

Geschäftsführung

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des GenG, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Geschäftsordnung ist für die Mitglieder öffentlich zu machen.
3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des Paragraphen 15 dieser Satzung.

§ 15

Vertretung

1. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).
2. Die Vorschriften über Erteilung von Prokura und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die gemäß Paragraph 18 Abs. 2 a dieser Satzung zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 16

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und angestellt, er kann eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden oder Sprecherin bzw. Sprecher des Vorstands ernennen. Der Aufsichtsrat soll möglichst den Vorstand paritätisch mit Frauen und Männern besetzen.
3. Der Aufsichtsrat, vertreten durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden, kann namens der Genossenschaft schriftliche Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern abschließen.
4. Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsverträgen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
5. Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
6. Der Aufsichtsrat ist befugt, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.
7. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
8. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Jahresüberschuss.

§ 17

Willensbildung

1. Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst

seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
4. Wird über die Angelegenheiten eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person beraten, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 18

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin bzw. eines Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient,
 - d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des GenG zu führen,
 - e) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des

- Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
- f) innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht soweit gesetzlich erforderlich aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und ggf. nach Prüfung gemäß Paragraph 53 GenG sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen,
- g) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten,
- h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen.

§ 19

Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats

Der Vorstand ist verpflichtet, bei den Sitzungen des Aufsichtsrats vertreten zu sein, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen ist. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 20

Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung zu unterrichten.

§ 21

Berichterstattung gegenüber dem Beirat

Der Vorstand hat den Beirat mindestens halbjährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft – insbesondere im Förderbereich –, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung zu unterrichten.

B. Der Aufsichtsrat

§ 22

Aufgaben und Pflichten

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren prüfen.
 2. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend Paragraph 25 der Satzung.
 3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht soweit gesetzlich erforderlich und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
 4. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
 5. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
- Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern öffentlich zu machen.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kundinnen und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
 7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Bare Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Paragraph 23 Abs. 1 i dieser Satzung. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
 8. Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
 9. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder dauernd deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sein. Der Aufsichtsrat kann jedoch bis zur nächsten Generalversammlung eines seiner Mitglieder zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter eines Vorstandsmitgliedes bestellen, wenn dieses vor Ablauf des Aufhebens seiner Organstellung aus dem Vorstand ausgeschieden oder an seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied dauernd oder für längere Zeit verhindert ist. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter darf vom Zeitpunkt ihrer bzw. seiner Entlastung an keine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats ausüben.
 10. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft bei Abschluss von Verträgen mit dem Vorstand und bei Prozessen gegen dessen Mitglieder, die die Generalversammlung beschließt.
 11. Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal im Jahr bei der Aufnahme der Bestände mitzuwirken, die Bestandsliste zu überprüfen und zu unterzeichnen.
 12. Der Aufsichtsrat berät und beschließt über den Widerspruch über die Aufnahme/den Ausschluss von Mitgliedern des Beirats gemäß Paragraph 44 dieser Satzung.

§ 23

Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für:
 - a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung,
 - b) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen,
 - c) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 1 Prozent des haftenden Eigenkapitals,
 - d) den Beitritt zu Verbänden,
 - e) die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Generalversammlung,
 - f) die Bildung der erforderlichen Rücklagen und die Verwendung der Rücklagen gemäß Paragraph 48 dieser Satzung,
 - g) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Zweigstellen,
 - h) die Erteilung von Prokura,
 - i) die Festsetzung von Pauschalerstattungen barer Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß Paragraph 22 Abs. 7 dieser Satzung,
 - k) die Richtlinien der allgemeinen Geschäftspolitik, insbesondere über die Grundsätze für die Anlage von Geldern sowie die Grundsätze für die Aufnahme von Geldern und die Einräumung von Sicherheiten hierfür,
 - l) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe von Geschäften im Sinne von Paragraph 2 Abs. 2 der Satzung, sofern nicht die Generalversammlung nach Paragraph 36 Ziff. 14 zuständig ist,
 - m) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen,
 - n) die Festsetzung von Pauschalerstattungen barer Auslagen und darüber hinausgehender

Vergütungen an Mitglieder des Beirats gemäß Paragraph 43 Abs. 5 dieser Satzung.

2. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

§ 24

Zusammensetzung und Wahl

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens 24 Mitgliedern. Der Aufsichtsrat soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein.
2. Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung gewählt.
3. Über die vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen ist getrennt abzustimmen. Im Übrigen gilt Paragraph 39 dieser Satzung. Die bzw. der Gewählte hat gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob sie bzw. er die Wahl annimmt.
4. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zunächst der kleinere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt.

§ 25

Konstituierung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Sitzungen

des Aufsichtsrats werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter einberufen. Wird im Anschluss an die Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder nicht alsbald eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt, so werden die Aufsichtsratssitzungen bis auf Weiteres durch das dienstälteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; Paragraph 39 gilt sinngemäß.
3. Eine Beschlussfassung kann in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
4. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat die bzw. der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die AntragstellerInnen unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
6. Wird über die Angelegenheiten eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person beraten, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Die Generalversammlung

§ 26

Ausübung der Mitgliedsrechte

Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von den Mitgliedern in der Generalversammlung ausgeübt.

§ 27

Zusammensetzung und Stimmrecht

1. Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern der Genossenschaft.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mehrstimmrechte sind ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein. Juristische Personen können auch deren Angestellte bevollmächtigen.
4. Mitglieder, welche an einem zu beratenden Gegenstand unmittelbar beteiligt sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts über diesen Gegenstand ausgeschlossen; sie sind jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 28 bis § 32

entfallen

§ 33

Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Generalversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden (Paragraph 11 Abs. 1 c).
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Paragraph 23 Abs. 1 e dieser Satzung einen anderen Tagungsort festlegen. Vorstand und Aufsichtsrat sollen dafür Sorge

tragen, dass bei der Wahl des Ortes der Generalversammlungen die regionale Verteilung der Mitglieder berücksichtigt wird.

§ 34

Einberufung und Tagungsordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
2. Die Generalversammlung wird durch öffentliche Bekanntmachung in dem in Paragraph 55 bezeichneten Blatt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bereits bei der Einberufung muss die Tagesordnung bekanntgegeben werden.
3. Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft.
4. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig gemäß Abs. 1 bekanntgemacht worden sind, dass mindestens eine Woche zwischen der Bekanntmachung und dem Tag der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
5. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
6. In den Fällen der Abs. 2 und 4 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 35

Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem

Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem Mitglied oder einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Die bzw. der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzählerinnen und -zähler.

§ 36

Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im GenG und dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

1. Änderung der Satzung,
2. Auflösung der Genossenschaft,
3. Änderung der Rechtsform,
4. Verschmelzung der Genossenschaft,
5. Austritt aus den genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen,
6. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
7. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
8. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung einer Vergütung im Sinne von Paragraph 22 Abs. 7 dieser Satzung,
9. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats,
10. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
11. Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
12. Festsetzung der Beschränkung bei Kreditgewährung gemäß Paragraph 49 GenG,
13. Zustimmung zur Wahlordnung,
14. Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt,
15. Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes.

§ 37

Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung der Genossenschaft,
 - c) Verschmelzung der Genossenschaft,
 - d) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen,
 - e) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes mit Ausnahme der in Paragraph 40 GenG geregelten Fälle sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
 - f) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
 - g) Änderung der Rechtsform unter Beachtung des Paragraphen 262 Abs. 1 Umwandlungsgesetz.
3. Über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor ein Gutachten des gesetzlichen Prüfungsverbandes verlesen worden ist. Dieses ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen.
2. Wahlen werden mit Handzeichen oder Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied, ein Mitglied des Aufsichtsrats oder ein Mitglied dies verlangt.
3. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jede zu wählende Kandidatin bzw. jeden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
4. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jede und jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Die bzw. der Wahlberechtigte kennzeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, denen sie bzw. er ihre bzw. seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
5. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält keine Kandidatin bzw. kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist die Kandidatin bzw. der Kandidat gewählt, die bzw. der die meisten Stimmen erhält.

§ 38

Entlastung

1. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.
2. Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.

§ 39

Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzettel durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

§ 40

Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich sein könnte.

2. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 - c) sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde,
 - d) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Mitglieds oder dessen Einkommen betrifft,
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 41

Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren (Paragraph 47 GenG).
2. Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.
3. Wird eine Änderung dieser Satzung beschlossen, die einen der in Paragraph 16 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5, 9 bis 11 und Abs. 3 GenG aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung

des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Vertreterinnen und Vertreter beizufügen.

4. Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 42

Teilnahme der Verbände

Der zuständige Prüfungsverband und der Spitzenverband können an jeder Generalversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen.

D. Der Beirat

§ 43

Aufgaben

Das Gremium soll den Vorstand der Genossenschaft und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften beratend unterstützen, hinsichtlich:

- a) der Entwicklung des Leitbildes, der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien zur Bewertung des Fördererfolgs der Genossenschaft,
- b) der Entwicklung von Produkten und Projekten und bezüglich der Förderungswürdigkeit von Vorhaben und Beteiligungen,
- c) der Prüfung konkreter Projektanfragen.

§ 43a

Bedingungen

1. Mitglieder des Beirates müssen Mitglied der Genossenschaft sein.
2. Der Beirat erhält vom Vorstand die für seine Arbeit notwendigen Informationen und Unterlagen.
3. Der Beirat ist ein überregionales Gremium und organisiert seine Arbeit unabhängig. Sekretariat und/oder Vorstand nehmen lediglich Koordinierungsaufgaben wahr.
4. Der Beirat ist gegenüber der Generalversammlung berichtspflichtig
5. Der Beirat erhält eine Auslagenentschädigung.

§ 43b

Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Beirats haben ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über alle vertraulichen Informationen wie schützenswerte Daten zur Genossenschaft sowie die der Mitglieder und Kundinnen und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Beirat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 43c

Ehrenamt

Die Mitglieder des Beirats üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Bare Auslagen können ersetzt werden. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat (Paragraph 23 Abs. 1 n).

§ 44

Zusammensetzung

1. Der Beirat setzt sich aus fachkundigen Mitgliedern zusammen. Interessenten können über die Generalversammlung, den Aufsichtsrat oder den Vorstand ihr Interesse zur Mitarbeit bekunden. Der Beirat sollte mindestens drei und maximal neun Mitglieder umfassen. Der Vorstand beschließt mit Zustimmung des Aufsichtsrates über die Erstzusammensetzung unter Berücksichtigung regionaler Aspekte. Anschließend kooptiert sich der Beirat selbst.
2. Aus wichtigem Grund kann der Beirat ein Mitglied mit einfacher Mehrheit ausschließen. Dem Ausschluss müssen Vorstand und Aufsichtsrat zustimmen.
3. Der Aufsichtsrat hat gemäß Paragraph 22 Abs. 12 dieser Satzung das Recht, der Aufnahme/dem Ausschluss von Mitgliedern des Beirats zu widersprechen.

§ 45

Willensbildung

1. Entscheidungen des Beirates bedürfen der Beschlussfassung und der Protokollierung. Bei Entscheidungen gilt die einfache Mehrheit. Bei

strittigen Entscheidungen sollte im Vorfeld der Vorstand/Geschäftsführer in die Erörterung miteinbezogen werden.

2. Die regelmäßige Beiratssitzung findet in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der ordentlichen Generalversammlung statt. Weitere Beiratssitzungen können im Einvernehmen mit dem Vorstand einberufen werden.

V. Eigenkapital und Haftsumme

§ 46

Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

1. Der Geschäftsanteil beträgt 33,71 Euro.
2. Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen.
3. Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Ab einer Beteiligung von 1.000 Geschäftsanteilen ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich. Die Beteiligung eines Mitglieds mit weiteren Geschäftsanteilen darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist.
4. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
5. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden, gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
6. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt Paragraph 10.

§ 47

Gesetzliche Rücklagen

1. Es wird eine gesetzliche Rücklage gebildet.

2. Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
3. Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 10 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
4. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklagen beschließt die Generalversammlung.
3. Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht soweit gesetzlich erforderlich unverzüglich dem Aufsichtsrat und ggf. nach Prüfung gemäß Paragraph 53 GenG sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
4. Jahresabschluss und Lagebericht soweit gesetzlich erforderlich nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

§ 48

Andere Ergebnisrücklagen

1. Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 20 Prozent, höchstens 40 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuweisen sind. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (Paragraph 23 Abs. 1 Buchstabe f dieser Satzung).

§ 49

Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht für die Mitglieder besteht nicht.

VI. Rechnungswesen

§ 50

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 51

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht soweit gesetzlich erforderlich für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Der Aufsichtsrat soll bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitwirken.

§ 52

Verwendung des Jahresüberschusses

1. Geschäftsguthaben werden nicht verzinst.
2. Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung.

§ 53

Deckung eines Jahresfehlbetrages

1. Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzlichen Rücklagen oder durch Abschreibung der Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.
3. Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Verlusten herangezogen, so wird der von dem einzelnen Mitglied zu tragende Verlustanteil nach dem Verhältnis der einzelnen Geschäftsguthaben aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VII. Auflösung und Liquidation

§ 54

1. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt
 - a) durch Beschluss der Generalversammlung (Paragraph 36 Abs. 2 dieser Satzung),
 - b) in den Fällen der Paragraphen 80 und 81 des GenG.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht die Generalversammlung mindestens zwei andere Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren bestellt.
3. Im Falle der Liquidation werden die Überschüsse, die sich nach Auszahlung der Geschäftsguthaben ergeben, an die Mitglieder im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsguthaben verteilt.
4. Für die Durchführung der Liquidation sind im Übrigen die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

VIII. Bekanntmachungen

§ 55

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in „die tageszeitung“, Berlin.

Beschlossen am 14.6.2008 auf der VertreterInnenversammlung in Frankfurt am Main

OEKOGENO eG

Beratungs- und Finanzierungsgenossenschaft
für nachhaltiges Wirtschaften

Herrenstraße 45
79098 Freiburg

Tel. 0761 – 38 38 85-0

Fax 0761 – 38 38 85-51

info@oekogeno.de

www.oekogeno.de